



A-6444/2020

Katalog mit Ergänzungsfragen

Adressat: Nachrichtendienst des Bundes NDB

Betreff: Funk- und Kabelaufklärung

Datum 26. September 2023

1. [...]

2. [...]

3. [...]

4. Gemäss Art. 39 Abs. 2 NDG ist die Verwendung der erfassten Signale nach Art. 39 Abs. 1 NDG nicht zulässig, wenn sich sowohl der Sender als auch der Empfänger in der Schweiz befinden. Und gemäss Art. 42 Abs. 2 NDG leitet der Dienst Informationen über Personen im Inland im Falle einer sogenannt teilinländischen Kommunikation nur dann an den NDB weiter, wenn sie für das Verständnis eines Vorgangs im Ausland wichtig sind und zuvor anonymisiert worden sind.

[...]

a. *Wie hoch ist die Gewährleistungsquote in Bezug auf die gesetzlichen Vorgaben gemäss Art. 39 Abs. 2 und Art. 42 Abs. 2 NDG beziehungsweise in wie vielen Fällen wurden dem NDB seit der Inbetriebnahme der Kabelaufklärung Informationen weitergeleitet, die aus reinem Inlandverkehr stammen und in wie vielen Fällen wurden Informationen über Personen im Inland nicht anonymisiert an den NDB weitergeleitet?*

b. *Wie beziehungsweise von welcher Stelle wurde das nicht zulässige Verwenden von Signalen beziehungsweise das nicht zulässige Weiterleiten von Informationen über Personen im Inland gegebenenfalls festgestellt? Wurde die unrechtmässige Datenbearbeitung protokolliert? Und welche Folgen hatte die Feststellung für die weitere Datenbearbeitung?*

5. Gemäss Art. 42 Abs. 2 NDG leitet der Dienst ausschliesslich Daten an den NDB weiter, die Informationen zu den für die Erfüllung des Auftrags definierten Suchbegriffen enthalten. Informationen über Personen im Inland leitet er nur dann an den NDB weiter, wenn sie für das Verständnis eines Vorgangs im Ausland notwendig sind und zuvor anonymisiert wurden. Enthalten die Daten Informationen über Vorgänge im In- oder Ausland, die auf eine konkrete Bedrohung der inneren Sicherheit nach Art. 6 Abs. 1 Bst. a NDG hinweisen, so leitet der durchführende Dienst die Daten unverändert an den NDB weiter (Art. 42 Abs. 3 NDG).

Gemäss der Stellungnahme des Zentrums für elektronische Operationen ZEO vom 10. November 2022 besteht die Möglichkeit, die Anonymisierung auf Antrag des Nachrichtendienstes des Bundes NDB rückgängig zu machen (sog. Entanonymisierung).

- a. *Die Möglichkeit der sogenannten Entanonymisierung ist gesetzlich nicht vorgesehen. Wie ist das entsprechende Verfahren (auf der Grundlage von Richtlinien oder Weisungen) geregelt? Allfällige Richtlinien/Weisungen sind dem Bundesverwaltungsgericht einzureichen.*
- b. *Unter welchen Voraussetzungen ist eine Entanonymisierung möglich?*
- c. *Welchen Gehalt gibt der NDB dem Begriff der «konkreten Bedrohung der inneren Sicherheit nach Art. 6 Abs. 1 Bst. a NDG» im Zusammenhang mit Art. 42 Abs. 3 NDG bei? Allfällige Richtlinien/Weisungen sind dem Bundesverwaltungsgericht einzureichen.*

[...]

6. Gemäss den Ausführungen des NDB in seinen Antworten auf den Fragenkatalog (Beilage 3 zur Stellungnahme des NDB vom 11. November 2022) werden Resultate aus der Kabelaufklärung ohne eine Beurteilung der Einhaltung der Datenbearbeitungsschranken im nachrichtendienstlichen Informationssystem IASA NDB abgelegt; es erfolgt keine Ablageprüfung im Sinne von Art. 3 VIS-NDB. Zudem wird nur ein ganz kleiner Teil der Resultate aus der Kabelaufklärung objektbezogen erfasst.

- a. *Was bedeutet der Umstand, wenn ein Resultat aus der Kabelaufklärung nicht objektbezogen erfasst ist? Ist ein solches Resultat nicht über ein Quelldokument mit einem Objekt verbunden?*
- b. *Umfasst die Freitextsuche auch Resultate aus der Kabelaufklärung, die «nur» als Originaldokument und damit nicht strukturiert im nachrichtendienstlichen Informationssystem IASA NDB abgelegt sind?*
- c. *Erfolgt im Rahmen der Verbindung von Originaldokumenten aus der Kabelaufklärung mit Quelldokumenten beziehungsweise Objekten (strukturierte Erfassung) eine Überprüfung der Daten im Hinblick auf die Bearbeitungsschranken gemäss Art. 5 Abs. 5 und 6 NDG (vgl. Art. 4 Abs. 1 VIS-NDB)?*

d. *Was ist beispielhaft unter einem Quelldokument im Sinne von Art. 2 Bst. e VIS-NDB zu verstehen?*

Gemäss Art. 20 Abs. 1 VIS-NDB überprüfen im Rahmen der Qualitätssicherung die für die Datenerfassung zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die Personendatensätze im nachrichtendienstlichen Informationssystem periodisch unter anderem im Hinblick auf die Frage, ob die Personendaten für die Erfüllung einer Aufgabe des NDB nach Art. 6 NDG noch notwendig sind und ob die Datenbearbeitungsschranken gemäss Art. 5 Abs. 5 und 6 NDG eingehalten sind. Gemäss Art. 11 Abs. 2 VIS-NDB überprüft die Qualitätssicherungsstelle des NDB mindestens einmal jährlich stichprobenweise die Rechtmässigkeit, Zweckmässigkeit, Wirksamkeit und Richtigkeit der Datenbearbeitung in allen Informationssystemen des NDB. Zudem überprüft sie mindestens einmal jährlich in den Personendatensätzen die Daten, die gestützt auf Art. 5 Abs. 6 NDG ausnahmsweise beschafft und erfasst wurden und die weder einen Bezug zur Beobachtungsliste noch zu einem Prüfverfahren haben (Art. 11 Abs. 4 VIS-NDB).

e. *Bezieht sich die Kontrolle im Rahmen der Qualitätssicherung (Art. 11 Abs. 1 VIS-NDB) und die Kontrolltätigkeit der Qualitätssicherungsstelle des NDB (Art. 11 Abs. 2 VIS-NDB) auch auf die nicht strukturiert im nachrichtendienstlichen Informationssystem IASA NDB abgelegten Originaldokumente?*

f. *Bezieht sich die Kontrolle der Qualitätssicherungsstelle gemäss Art. 11 Abs. 4 VIS-NDB nur auf die strukturiert erfassten, das heisst über ein Quelldokument mit einem Objekt verknüpften Originaldokumente?*

g. *Welches ist der Prüfungsrahmen im Rahmen der Qualitätssicherung (Art. 11 Abs. 1 VIS-NDB) und der Kontrolle durch die Qualitätssicherungsstelle des NDB (Art. 11 Abs. 2 VIS-NDB)?*

h. *Was sind die Folgen, wenn im Rahmen der Qualitätssicherung oder der Kontrolle durch die Qualitätssicherungsstelle des NDB eine unrechtmässige Datenbearbeitung festgestellt wird? Erfolgt eine allfällige Anonymisierung unwiderruflich?*

Gemäss den Ausführungen des NDB in seinen Antworten auf den Fragenkatalog (Beilage 3 zur Stellungnahme vom 11. November 2022) dürfen Informationen aus der Kabelaufklärung verwendet werden, wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die in Art. 5 Abs. 5 NDG ausgewiesenen Grundrechte missbraucht werden. Die Informationen werden jedoch speziell gekennzeichnet (Art. 18 Abs. 2 Bst. b VIS-NDB), was nach einem Jahr zu einer Überprüfung durch die Qualitätssicherungsstelle des NDB führt.

i. *Gemäss den vorstehend wiedergegebenen Ausführungen des NDB werden Resultate aus der Funkaufklärung ohne eine Beurteilung der Einhaltung der Datenbearbeitungsschranken im nachrichtendienstlichen Informationssystem IASA NDB abgelegt, wobei Art. 42 NDG dem ausführenden Dienst die Einhaltung der Datenbearbeitungsschranke nach Art. 5 Abs. 5 NDG nicht vorschreibt. Wer nimmt vor diesem Hintergrund die Überprüfung der Einhaltung der Datenbearbeitungsschranke sowie die allenfalls notwendige Kennzeichnung der Informationen im Zusammenhang mit Resultaten aus der Kabelaufklärung vor?*

[...]

7. Gemäss den Ausführungen des NDB in seinen Antworten auf den Fragenkatalog (Beilage 3 zur Stellungnahme des NDB vom 11. November 2022) werden Meldungen die mehrere Personendaten enthalten, nicht mehr als Ganzes beurteilt (vgl. Art. 45 Abs. 1 Satz 2 NDG). Sämtliche Inhalte, in einer Meldung, welche keinen Aufgabenbezug aufweisen, werden gestützt auf eine Praxisänderung bei der Ablage anonymisiert.

a. *Gilt dies Praxisänderung auch für die Beurteilung von Resultaten aus der Funk- und Kabelaufklärung durch das Zentrum für elektronische Operationen ZEO und gegebenenfalls gestützt auf welche (verbindliche) Grundlage?*

b. *Erfolgt die Anonymisierung unwiderruflich?*

8. [...]

9. [...]

10. Gemäss den Ausführungen des NDB in seinen Antworten auf den Fragenkatalog (Beilage 3 zur Stellungnahme des NDB vom 11. November 2022) ist für die Berechnung der Aufbewahrungsdauer das Datum der Ablage ausschlaggebend.

a. *Welche Ablage ist ausschlaggebend? Die Ablage des Originaldokuments?*

b. *Welche Regeln zur Berechnung der Aufbewahrungsdauer gelten für Originaldokumente, die mit einem Quelldokument beziehungsweise mit einem Objekt verknüpft sind (strukturierte Erfassung)? Allfällige Richtlinien/Weisungen sind dem Bundesverwaltungsgericht einzureichen.*

c. *Erfolgt mit der Löschung eines Originaldokuments, das mit einem Quelldokument verknüpft ist, auch deren Löschung im Quelldokument, in SiLAN sowie anderen nachrichtendienstlichen Informationssystemen?*

11. [...]